



STATUTEN

des

Gehörlosen Kulturvereins Liechtenstein

vom

2. April 1993, revidiert am 16. 04. 2011 sowie am 2.04.2022 und 23. März 2024

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde die männliche Bezeichnung verwendet. Wir weisen hier darauf hin, dass entsprechende Begriffe im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter gelten.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz des Vereines

Unter dem Namen „Gehörlosen Kulturverein Liechtenstein“ besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Triesen.

Es wird als gemeinnütziger Verein im Öffentlichkeitsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereines ist:

- a) Zusammenschluss aller interessierten Gehörlosen, Schwerhörigen, Ertaubten und Personen mit Gebärdensprach-Kenntnissen
- b) Wahrung und Förderung der Interessen der Gehörlosen, Schwerhörigen und Ertaubten
- c) Pflege der Geselligkeit durch Veranstaltungen und Zusammenkünfte
- d) Weiterbildung
- e) Führen eines Vereinlokals

Art. 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

- a) Intellektuelle und kulturelle Förderung durch Veranstaltungen aller Art (Kurse, Vorträge etc.)
- b) Beratung und Interventionen bei Behörden in sozialen und kulturellen Angelegenheiten der Gehörlosen
- c) Förderung und Unterstützung von Bestrebungen, welche den Interessen der Gehörlosen dienen

Finanzierung

Art. 4 Mittel des Vereines

Die Beschaffung der finanziellen Mittel erfolgt durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Jahresbeiträge der Gönner
- c) freiwillige Spenden
- d) Erträgnisse von Festen, Theateraufführungen, Filmabenden, usw.

- e) Interne und öffentliche Sammlungen und Subventionen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Mitgliedern

2. Gönnern

3. Ehrenmitgliedern

4. Freimitgliedern

- Mitglieder sind Personen im Sinne von Art. 4 Buchstabe a, die ordnungsgemäss aufgenommen werden und den Vereinsbetrag leisten.
- Gönner sind Personen, die den Verein mit beliebigen Beiträgen finanziell unterstützen, ohne Mitglied zu sein.
- Ehrenmitglieder sind Personen, welche den Verein durch bedeutende finanzielle Unterstützung oder sonstige grosse Verdienste gefördert haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes in einer Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt.
- Freimitglieder sind beitragsbefreite Mitglieder, nämlich unter 16 -Jährige, Schüler und Studenten.
- Mitglieder, die jünger als 18 Jahre sind, brauchen das Einverständnis der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter für die Mitgliedschaft.

Art. 6 Aufnahme der Mitglieder

1. Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Das Mindestalter für aufzunehmende Mitglied ist normalerweise 16 Jahre. Der Vorstand kann Ausnahmen gestatten.
2. Die Namen der aufzunehmenden Mitglieder sind vor der Aufnahme in einer Generalversammlung bekannt zu geben.
3. Dem Vorstand steht es frei, die Aufnahme ohne Angabe der Gründe zu verweigern. Gegen die Verweigerung der Aufnahme ist eine schriftliche Berufung an die Generalversammlung zulässig.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder, Ehrenmitglieder und Freimitglieder haben insbesondere folgende Rechte:
 - a) das Recht auf Abstimmung in Vereinsangelegenheiten
 - b) das Recht, in den Vorstand gewählt zu werden, bzw. Vorstandsmitglieder zu wählen
 - c) das Recht auf Einsicht in die Unterlagen der Geschäftsführung
 - d) das Recht, Vorschläge und Anregungen an den Vorstand zu stellen
 - e) das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

- 2) Die Gönner haben folgende Rechte:
 - a) das Recht, Vorschläge und Anregungen an den Vorstand zu stellen
 - b) das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, den Mitgliederbeitrag zu entrichten, der von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod
- b) durch den freiwilligen Austritt und
- c) durch den Ausschluss

Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich (Brief, Fax, Mail, aber nicht SMS) bis Ende des laufenden Jahres einzureichen und sind auf den nächstfolgenden 31. Dezember wirksam.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Statuten gröblich verletzt, die Interessen des Vereins schädigt, sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder trotz 3-maliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand bleibt.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Ausschluss an den Vorstand Berufung einzulegen.

Bereits entrichtete Beiträge der ausgeschlossenen Mitglieder werden nicht rückerstattet. Der Beitrag für das Austrittsjahr bleibt voll geschuldet.

Vorstand / Abteilungen / Arbeitsgruppen

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand wird jeweils in der ordentlichen Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er leitet den Verein.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- weiteren mindestens 2 Mitgliedern, die die anfallenden Aufgaben gemeinsam mit dem Präsidenten selber unter sich aufteilen.

Sie sind unbeschränkt wieder wählbar. Eine gültige Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den Präsidenten.

Der Vorstand vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten nach aussen. Ihm obliegen alle Arbeiten nach der Geschäftsordnung und die Verantwortung für die Vereinsfinanzen. Er entscheidet über die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern und sorgt für zeitgerechte Einberufung der Generalversammlung.

Art. 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und innen. Dies gilt namentlich auch gegenüber dem Liechtensteiner Behindertenverband, dem Schweizerischen Gehörlosenbund, etc.

Der Vorstand verteilt im Übrigen die anfallenden Aufgaben selber unter seine Mitglieder. Er kann vorstandsinterne Pflichtenhefte ausstellen.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Aussenstehende delegieren.

Art. 12 Abteilungen, Arbeitsgruppen

Es können sich besondere Abteilungen und Arbeitsgruppen bilden, deren Zweck und Tätigkeit vom Vorstand genehmigt sein muss.

Organisation des Vereins

Art. 13 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alljährlich statt. Die Einberufung derselben hat spätestens 1 Monat vorher zu erfolgen.

Anträge, die in der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vorher mitgeteilt werden.

Alle Versammlungen sind beschlussfähig. Sind zu Beginn einer GV weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, wird die Eröffnung der GV um 15 Minuten Wartezeit aufgeschoben, danach aber unabhängig von der Anzahl der Anwesenden durchgeführt. Die Generalversammlung bzw. ausserordentliche Versammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Art. 14 Befugnisse der Generalversammlung

Die Befugnisse der Generalversammlung umfassen:

- 1) Wahl der Stimmenzähler
- 2) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- 3) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- 4) Genehmigung des Berichts der Rechnungsrevisoren und des Budgets
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) Endgültiger Entscheid über Aufnahme sowie Bestätigung von Austritten
- 7) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8) Wählen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- 9) Statutenänderungen
- 10) Festsetzung des Jahresbeitrages
- 11) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

Sämtliche Tätigkeiten und Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, fallen in die Kompetenz der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann solche Geschäfte mittels Beschluss auch an andere Vereinsorgane delegieren.

Art. 15 Die Revisoren

Den von der Generalversammlung gewählten zwei Revisoren obliegt die Prüfung der Buchhaltung des Vereins. Sie nehmen Kassenrevisionen vor, erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Sie haben das Recht, in alle Geschäftsbücher und Belege des Vereins Einsicht zu nehmen.

Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann entweder vom Vorstand oder von der Hälfte der Vereinsmitglieder beantragt, jedoch nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen

Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung ist rechtsgültig beschlossen, wenn in dieser Versammlung 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung gestimmt haben.

Im Falle der Auflösung des Vereines beschliesst die auflösende GV zugleich darüber, wie ein nach der Liquidation allenfalls noch vorhandenes Vereinsvermögen verwendet werden soll. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Statutenänderungen

Zur Änderung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Jede Statutenänderung ist dem Öffentlichkeitregister anzuzeigen.

Art. 18 Ergänzendes Recht

Ergänzend zu diesen Statuten finden die Bestimmungen der Art. 246-260 PGR Anwendung.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die GV vom 2. April 2022 in Kraft und ersetzen alle früheren Versionen.

Triesen, den 23. März 2024

Ramona Marxer
GKVL-Präsidentin

Jill Vogt
GKVL-Aktuarin

Adrian Schädler
GKVL-Kassier